

JOHANNA WEINHOLD

OST-RENTEN: WO DIE SOZIALE EINHEIT IMMER NOCH NICHT VOLLZOGEN IST

Ab dem 1. Juli 2023, 33 Jahre nach der deutschen Einheit, werden die Renten in Ost- und Westdeutschland endlich gleich berechnet. Ab dann gilt ein einheitlicher Rentenwert von 37,60 Euro. Doch die Geschichte der Rentenangleichung zwischen Ost und West ist die eines jahrzehntelangen komplizierten Wiedervereinigungsprozesses, der immer noch anhält.

Als «große sozialpolitische Errungenschaft» wurde vor mehr als 30 Jahren die Einführung eines gemeinsamen bundesdeutschen Rentenversicherungssystems gefeiert.1 Der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) erklärte am 18. Mai 1990, dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags über eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, mit dem das Sozialsystem und die Rechtsordnung der BRD auf die ehemalige DDR übertragen wurde: «Den Deutschen in der DDR kann ich sagen, was auch Ministerpräsident de Maizière betont hat: Es wird niemandem schlechter gehen als zuvor – dafür vielen besser.»² Doch wohl kaum ein anderes sozialpolitisches Thema führte in den folgenden drei Dekaden zu so viel anhaltendem Frust und Unmut in der ostdeutschen Bevölkerung wie das Thema Rente: seien es die Debatten um das unterschiedliche Rentenniveau zwischen Ost- und Westdeutschland, die höhere Rentenbesteuerung in den neuen Bundesländern, nicht anerkannte und ausgezahlte DDR-Zusatzrenten oder die durch die Streichung frauenfreundlicher Rentenelemente der DDR in Kauf genommene Altersarmut von Frauen.

RENTENBESTEUERUNG DER NEUEN BUNDES-LÄNDER: GERECHT ODER UNGERECHT?

Im April 2023 stellte Sören Pellmann, Abgeordneter der LINKEN im Bundestag, beim Bundesfinanzministerium eine Anfrage, wie viele Steuern die Rentner*innen in Ost und West zahlen müssen. Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf die Regeln zur Berechnung der Steuern auf Altersbezüge. Beim Eintritt in den Ruhestand bekommt jede*r Rentner*in einen lebenslang gültigen prozentualen Freibetrag. Der Rest wird besteuert. Da der ostdeutsche Rentenwert bis dato aber immer geringer gewesen sei als der westdeutsche, seien auch die Freibeträge niedriger und damit der

Steueranteil höher. Wer zum Beispiel 2010 in den Ruhestand ging und eine Standardrente bezieht, zahlt im Osten 217 Euro Einkommensteuer im Jahr. Im Westen sind es 128 Euro.³

DIFFERENZIERE BETRACHTUNG NOTWENDIG

Mit dieser höheren Besteuerung müsste nun mit der Einführung eines bundeseinheitlichen Rentenwerts eigentlich Schluss sein, was aber für einen bestimmten Teil der Rentner*innen nicht zutrifft, da der Zuwachs in Ostdeutschland mit 5,86 Prozent höher ist als im Westen, wo er nur 4,39 Prozent beträgt.⁴ Das führt dazu, dass in der Summe ein höherer Anteil der Rente versteuert werden muss. Johannes Geyer vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) ordnete diesen Punkt gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) im April 2023 noch einmal konkret ein und erklärte, dass in Ostdeutschland über die Zeit insgesamt aber auch weniger Steuern gezahlt werden mussten: «Die Rentenbeiträge von den Erwerbstätigen wurden ja angehoben über einen Umrechnungsfaktor. Der hat die Löhne immer ungefähr auf das Westniveau gehoben. Und dieser Zuschlag war nicht steuerpflichtig.»5

WIRTSCHAFTSEXPERTE: «THEMA RENTEN IM OSTEN IST VIRULENT»

Als stellvertretender Leiter der Abteilung Staat am DIW Berlin beobachtet Geyer bereits seit Jahren die Entwicklung des Rentenniveaus in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung. Er beschreibt das Thema als virulent⁶ und verweist darauf, dass vielen Menschen im Osten das Gefühl fehlen würde, dass es ihnen gut geht. Denn, so ordnet Geyer seit Jahren in Interviews und Fachartikeln immer wieder ein: Grundsätzlich habe ein Großteil der Ostdeutschen von der Wiedervereinigung profitiert, gerade auch die Rentner*innen.

Diese Ansicht ist keine verklärte Retrospektive. Bereits die Vertreter*innen der zehnten Volkskammer der DDR, die sich noch wenige Tage vor der am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Währungsunion intensiv mit den Folgen des damit einhergehenden Rentenangleichungsgesetzes beschäftigt hatten, sahen darin Vorteile. Die damalige Arbeits- und Sozialministerin Regine Hildebrandt (SPD) stellte in ihrer Volkskammerrede vom 21. Juni 1990 in Aussicht, dass sich die Rentenangleichung der DDR an das bundesdeutsche Altersversorgungssystem positiv auswirken und die «Rentenerhöhung zum Teil beträchtlich sein» werde.⁷

WÄHRUNGS-, WIRTSCHAFTS-UND SOZIALUNION

Gespräche über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion fanden bereits vor der ersten Volkskammerwahl im März 1990 statt. Im Januar desselben Jahres verließen jeden Tag rund 2.000 Ostdeutsche die DDR in Richtung Westen und auch nach der Volkskammerwahl waren es noch immer wöchentlich fast 5.000.8 Für die BRD bedeutete diese Auswanderungswelle eine große finanzielle und soziale Belastung, sodass Helmut Kohl für eine rasche und anhaltende Verbesserung der Lebensbedingungen in Ostdeutschland plädierte, ermöglicht durch einen wirtschaftlichen Wiederaufbau. Mit der Währungsunion wollte die Regierung der BRD die Menschen in der DDR dazu bringen, in ihrer Heimat zu bleiben. Viele dort forderten nicht nur die nationale Einheit, sondern auch die zahlungskräftige D-Mark. Daher wurden Löhne, Gehälter, Stipendien, Mieten, Pachten und Renten sowie andere wiederkehrende Versorgungszahlungen, zum Beispiel Unterhaltszahlungen, im Verhältnis eins zu eins umgestellt.

RENTENWERT OST: ZWEI DRITTEL DER RENTNER*INNEN PROFITIER(T)EN

Doch das führte bei den Renten zu einem Problem. Eine reale Umstellung von eins zu eins war hier nicht möglich. Denn 1989 betrug die Durchschnittsrente in der DDR 445 Mark, in der Bundesrepublik 1.465 D-Mark. Bei einer Rentenumstellung eins zu eins hätte sich eine Differenz von fast 1.000 Mark ergeben. Also nahm man den Aufwertungsfaktor auf der Grundlage eines 40-prozentigen Lohnniveaus gegenüber der Bundesrepublik zu Hilfe und wertete damit die Renten und Löhne auf. Damit kam ein DDR-Rentner bei einem höheren Durchschnittseinkommen von 960 Mark statt auf 445 auf rund 670 Mark. Für etwa zwei Drittel der DDR-Rentner*innen also stiegen die Renten in den 1990er-Jahren. Durch diesen festgelegten «Rentenwert Ost» wurde das durchschnittliche Verhältnis von Renten- und Lohneinkommen in Ostdeutschland dem westdeutschen Niveau angepasst. Die Zusammenführung der Rentensysteme Ost und West jedoch als «sozialpolitisch große Errungenschaft» zu bezeichnen hält DIW-Experte Johannes Geyer für schwierig. Es hätte gar keine Alternative gegeben, so Geyer. «Das war einfach eine Notwendigkeit bei der Wiedervereinigung. Allerdings ist das damals viel zu optimistisch behandelt und berechnet worden.»9

EINHEITLICHES RENTENSYSTEM NACH 1990: EIN BALANCEAKT

Der Ursprung dieser «optimistischen Behandlung und Berechnung», von der Geyer spricht, liegt bereits im Vorfeld der deutschen Einheit. Der Zeitdruck war während des Wiedervereinigungsprozesses zu groß, um alle wichtigen so-

zialpolitischen Details klären zu können. Beim Thema Rente war bereits im Vorfeld des 3. Oktober 1990 klar: Das wird ein Balanceakt, der viel Zeit benötigt. Die damals agierenden Politiker*innen standen vor der Aufgabe, die Rentensysteme zweier Staaten, die sich sozial- und wirtschaftspolitisch 40 Jahre lang völlig unterschiedlich entwickelt hatten, zusammenzuführen.

Die Frage, welche sozialpolitischen Regelungen zukünftig in der neuen Bundesrepublik gelten sollten, beschäftigte Volkskammervertreter*innen ebenso wie westdeutsche Politiker*innen. Sollten die «sozialen Errungenschaften» der DDR – das Recht auf Arbeit, hoher Kündigungsschutz, eine Mindestrente und eine generell eher frauenfreundliche Sozial- und Rentenpolitik – als Grundlage genommen werden oder bezogen auf die Rententhematik eher das westdeutsche System mit seiner leistungsbezogenen, dynamischen Alterssicherung? Oder gar eine Kombination aus beidem?

WUNSCH DER CDU: BRUCHLOSE ÜBER-TRAGUNG DES BUNDESDEUTSCHEN SOZIAL-STAATES

Im «ursprünglichen Angebot der Bundesrepublik vom 7. Februar 1990 zu einer «Währungsunion mit Wirtschaftsreform»» war eine Sozialunion überhaupt nicht vorgesehen. 10 Man befürchtete, den Transformationsprozess der Wirtschaft im Osten damit zu erschweren. Allerdings lehnten sowohl DDRals auch «wesentliche Kräfte der Bundesrepublik»¹¹ dieses Szenario ab. Der vonseiten der DDR-Vertreter*innen präferierten Neuordnung mit den oben genannten sozialpolitischen Errungenschaften stand die von Bundesarbeits- und Sozialminister Norbert Blüm (CDU) vorgeschlagene «möglichst bruchlose und vollständige Übertragung des bundesdeutschen Sozialstaates»¹² gegenüber. Und «damit wurde eine Vermischung der beiden Systeme und die Idee, einzelne von vielen als positive Elemente des ostdeutschen Sozialsystems in einen neuen gemeinsamen Sozialstaat zu übernehmen, abgelehnt».13

Das geschah aber auch aus der Annahme heraus, dass sich die Lebensverhältnisse zwischen Ost und West binnen fünf Jahren nach der Wiedervereinigung angeglichen haben würden. Nicht nur Bundeskanzler Kohl gab das Versprechen der «blühenden Landschaften», vielmehr sah auch Norbert Blüm eine dringende Notwendigkeit darin, die neuen Bundesländer in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Bereichen zu stärken. Sonst würde «die Wiedervereinigung durch Abwanderung vom Osten in den Westen stattfinden und man [müsste] dagegen die Mauer noch einmal errichten». ¹⁴

DDR-ZUSATZRENTEN: EIN BIS HEUTE UMSTRITTENES THEMA

Folge dieser Falschannahme und des zwischen Währungsunion und Einigungsvertrag entstandenen Zeitdrucks war eine bis heute anhaltende nachteilige Situation für diejenigen, die Anspruch auf eine DDR-Zusatzrente hatten. Diese Zusatzrenten waren 1951 eingeführt worden, nachdem viele Naturwissenschaftler*innen Anfang der 1950er-Jahre der DDR den Rücken gekehrt und in die Bundesrepublik gegangen waren – hauptsächlich, weil die Löhne in der DDR sehr niedrig waren. Diese konnten aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation, der bis 1953/54 anhaltenden Demontagen durch die Sowjetunion und der Reparationszahlungen nicht angehoben werden. 15 Doch die «Intelligenzler» wurden dringlicher denn je zum Aufbau des Arbeiter-und-BauernStaates benötigt. Daher setzte sich der damalige Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht «besonders [für die] Förderung von leitenden Angehörigen der Intelligenz [...] durch eine zusätzliche Altersversorgung» ¹⁶ ein. Diese sollte eine stärkere Bindung an die Betriebe und außerdem ökonomische Anreize schaffen. Das Versprechen der Zusatzrente: Im Alter würden 90 Prozent des durchschnittlichen Nettoverdienstes als Rente zugrunde gelegt. ¹⁷

ZWISCHEN 1951 UND 1989: 160 VERSCHIE-DENE ALTERSVERSORGUNGSSYSTEME

Am 17. August 1950 verabschiedete die DDR-Regierung das erste Zusatzversorgungssystem: die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (VO-AVItech). Nach und nach etablierten sich für immer mehr Berufsgruppen Zusatzversorgungssysteme. Ende der 1950er-Jahre hielt die DDR-Regierung es angesichts der noch durchlässigen Grenzen beispielsweise auch für erforderlich, eine Altersversorgungen für Ärzt*innen einzurichten. Auch in dieser Berufsgruppe gab es starke Abwanderungstendenzen. In den Folgejahren wurden außerdem für Mitarbeiter*innen künstlerischer, pädagogischer und medizinischer Einrichtungen sowie für Wissenschaftler*innen an den Akademien Zusatzrenten eingeführt. Erst in den 1970er-Jahren folgten Sonderregelungen für die Mitarbeiter*innen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), der Zollverwaltung, der Feuerwehr, der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei sowie des Strafvollzugs. 1990 gab es in der DDR mehr als 160 verschiedene Zusatz- und Sonderversorgungssysteme.

STAATSNAH, SYSTEMTREU, POLITISCHE LOYALITÄT

Der Umgang mit den hohen Bezügen der letztgenannten Gruppen sorgte im Zuge der Ausgestaltung des Rentenüberleitungsgesetzes 1991 für große Probleme. Bereits zum Zeitpunkt der Währungsunion hatte die Volkskammer entschieden, Renten aus «systemnahen Versorgungssystemen zu begrenzen, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Altersbezüge abzubauen». 18 Doch wer «systemnah» war oder nicht, das wurde nicht näher definiert. Klar war, dass Mitarbeiter*innen des engeren Staatsapparates dazugehörten. Doch schon bald hieß es in Bezug auf alle Anwärter*innen und Bezieher*innen von Zusatzrenten, sie seien staatsnahe und systemtreue Personen gewesen. Dieses Denken hält sich teilweise bis heute.

Dierk Hoffmann, stellvertretender Leiter der Berliner Abteilung des Instituts für Zeitgeschichte München/Berlin (IfZ), forscht seit Jahren zum Thema DDR-Zusatzrenten und konstatiert: «Die Einführung der Zusatzversorgungssysteme sollte – aus Sicht der SED-Führung – politische Loyalität erzeugen. Die Menschen sollten langfristig an den Staat gebunden werden. Wer dazu gehörte und wer nicht, diese Entscheidung traf die SED-Regierung.» Und alles, was zu nah am Staatsapparat der DDR gewesen war, wollten weder die demokratisch gewählte Volkskammerabgeordneten noch die Vertreter*innen der Bundesrepublik befürworten oder belohnen.

Die zehnte Volkskammer entschied noch vor dem Beitritt, dass Systemnähe nicht noch mit hohen Renten belohnt werden sollte. Sie verabschiedete das «Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit».²⁰

Die Höhe der Altersbezüge von hauptamtlichen MfS/AfNS-Mitarbeitern sollte an die der restlichen DDR-Bevölkerung angepasst werden. Außerdem beschlossen die Abgeordneten, alle Versorgungssysteme dieser Art aus der DDR-Zeit aufzulösen. Ab dem 1. Juli 1990 konnten keine neuen Rentenansprüche mehr erworben werden.

ENDGÜLTIGE LÖSUNG DURCH RENTEN-ÜBERLEITUNGSGESETZ

Und was die Zusatzrenten betraf: Weder DDR- noch BRD-Politiker*innen konnten sich in den Verhandlungen zum Einigungsvertrag detailliert damit auseinandersetzen, wie mit zusätzlichen DDR-Renten umgegangen werden sollte. Daher einigte man sich vor dem 3. Oktober 1990 erst einmal darauf, dass bis zu einer endgültigen Lösung die Renten in den neuen Bundesländern weiterhin nach DDR-Recht gezahlt werden sollten. Alles Weitere sollte der Gesetzgeber in einem Bundesgesetz regeln. Und der verabschiedete am 25. Juli 1991 das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

Nach Vorgaben dieses Rentenüberleitungsgesetzes wurden in den Jahren 1992 bis 1996 vorübergehend zwei Renten (eine nach bundesdeutschem, eine nach DDR-Recht) berechnet und die jeweils höhere ausgezahlt. Außerdem sah das Anwartschaftsüberführungsgesetz die Schließung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme für Neurentner*innen vor sowie die Auszahlung der Zusatzrenten bis zum Stichtag 30. Juni 1995. Dabei sollte der Höchstbetrag aus Zusatzversorgungssystemen für Mitarbeiter*innen des Staatsapparates, Personen mit Leitungsfunktionen im Wirtschaftsbereich, Generaldirektor*innen, Kombinatsleiter*innen und Mitarbeiter*innen von gesellschaftlichen Organisationen sowie der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) bei 2.010 DM gedeckelt werden, die Bezüge aus den Sonderversorgungssystemen bei 990 DM.

FOLGEN DES RENTENÜBERLEITUNGSGESETZES: JAHRZEHNTELANGE KLAGEWELLE

Für 27 Berufs- und Personengruppen begann mit Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes und den enthaltenen Stichtagsregelungen bis Mitte der 1990er-Jahre eine bis heute fortwirkende Benachteiligung. Jede Gruppe klagte dagegen, teilweise über mehrere Jahrzehnte. Für zehn Gruppen wurden Lösungen gefunden. Zum Ärger vieler bekamen die Anwärter*innen der Sonderversorgungssysteme vor Gericht recht. Denn ihre Renten unterschieden sich in einem Punkt von den Zusatzrenten: Sie waren von Anfang an mit zehn Prozent Lohnabschlag in eine Rentenkasse gezahlt worden. Damit fielen diese unter § 14 des Grundgesetzes, wonach Rente Eigentum ist. Die Beiträge für die Zusatzrenten jedoch waren nicht von den Betroffenen gezahlt worden. Wie auch? Der Lohn in der DDR war so niedrig, dass keine Abschläge möglich gewesen wären. Deshalb wurden diese Renten ja eingeführt.

EIN BIS HEUTE ANHALTENDER KAMPF

17 Gruppen – darunter Reichsbahner, Postler, Bergmänner, Krankenschwestern – kämpfen bis heute um die Anerkennung ihrer DDR-Zusatzrenten. «Gelebte Praxis» sei es gewesen, auch wenn nichts von ihnen eingezahlt wurde. Seit Mitte der 1990er-Jahre bis in die späten 2000er-Jahre klagten sie vor Arbeits- und Sozialgerichten auf Landesebene und vor dem Bundessozialgericht. Das entschied, wor-

über es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (RÜG/AAÜG) entscheiden konnte. Alles andere ging weiter ans Bundesverfassungsgericht. Auch das entschied im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Alle anderen Klagen und Beschwerden wurden abgelehnt oder nicht zur Entscheidung angenommen. Vielmehr verwies das Bundesverfassungsgericht darauf, dass der Gesetzgeber dringend den gesetzlichen Rahmen schaffen müsse, in dem die Gerichte agieren können. Mehrmals musste das Rentenüberleitungsgesetz korrigiert werden. Nach einer erneuten Änderung des Gesetzes 2001 schrieb der Gesetzgeber, er werde «zur Vermeidung erneuter ideologisch geführter Diskussionen [...] grundsätzlich nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus [gehen und] nicht allen Forderungen nach[kommen]».²¹

NACH ERFOLGLOSEN KLAGEN SOLLTE EINE POLITISCHE LÖSUNG HER

Nachdem alle juristischen Mittel ausgeschöpft waren, versuchten es die nach aktuellem Stand (2023) etwas mehr als 500.000 Betroffenen auf politischer Ebene. 2018 wurde im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD eine politische Lösung in Form eines Härtefallfonds im Bereich der Grundsicherung verankert. Das sorgte für Empörung bei den Rentner*innen. Daraufhin wurde im Spätherbst 2019 ein Kompromiss anvisiert: Es sollte Einmalzahlungen in Höhe von 15.000 bis 20.000 Euro pro Person geben. Doch ein Jahr später verkündete das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales, man wolle sich doch wieder strikt an den Koalitionsvertrag halten, und der sehe eine an der Grundsicherung orientierte Lösung vor.

HÄRTEFALLFONDS: ANTRÄGE SEIT MÄRZ 2023 MÖGLICH

Seit März 2023 können dafür Anträge gestellt werden. Wer unter 830 Euro Rente bekommt, kann bei einer eigens eingerichteten Stiftung über die Webseite der Bundesregierung die Auszahlung von einmalig mindestens 2.500 Euro beantragen. Der mit 500 Millionen Euro ausgestattete Härtefallfonds ist aber nur für Menschen gedacht, die aufgrund von rentenrechtlichen Entscheidungen anlässlich der Wiedervereinigung heute an der Armutsgrenze leben. Sollten sich die neuen Bundesländer an einer Einzahlung in diesen Fond beteiligen, könnte die Summe der Auszahlung steigen. Bislang hat sich allerdings nur Mecklenburg-Vorpommern dazu bereiterklärt, Geld beizusteuern. In allen anderen (neuen) Bundesländern laufen dazu in den Landesregierungen noch Debatten.

SCHON VOR 33 JAHREN WAR DIE ALTERS-ARMUT VON FRAUEN ABSEHBAR

Von Altersarmut betroffen ist besonders eine Gruppe: die in der DDR geschiedenen Frauen. Rund 300.000 Frauen beziehen im Monat 800 Euro Nettorente oder weniger (Stand 2023). Diese Frauen müssen im Alter auf die Ämter und Sozialhilfe oder Grundsicherung beantragen. Dass es grundsätzlich Frauen – geschieden oder nicht – im Alter mit ihren Rentenbezügen am härtesten treffen würde, hatten bereits Politiker*innen vor 33 Jahren auf dem Schirm. Schon 1990 wies Marianne Birthler, Sprecherin von Bündnis 90, darauf hin, dass durch die anvisierte Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik 80 bis 90 Prozent der DDR-Frauen zu Empfängerinnen einer Min-

destrente werden würden.²² Sie seien dann von der Dynamisierung ausgeschlossen, da die Mindestrente an die Sozialhilfe gekoppelt sei. Wer arm sei, bleibe arm, so Birthler.²³

Für Frauen, die sich außerdem in der DDR haben scheiden lassen, kamen nach der Wiedervereinigung noch zwei weitere erschwerende Umstände hinzu. Einer ist der fehlende Versorgungsausgleicht nach einer Scheidung. Dieser wurde am 1. Juli 1977 in der BRD eingeführt. Das «Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts» erkannte ab da die in der Ehe erworbenen Anrechte hinsichtlich der Rente als partnerschaftlich an.²⁴ Das war ein Novum, denn bis dato wurden Ehen «schuldig» geschieden und «nur einem schuldig geschiedenen Ehepartner konnten dann nacheheliche Unterhaltspflichten auferlegt werden».²⁵

DDR-FRAUEN KONNTEN FÜR SICH SELBST SORGEN

In der DDR gab es keinen Versorgungsausgleich, denn die Situation der Frauen war bei Scheidung eine grundlegend andere als im Westen. Das «Scheidungsfolgerecht» ging davon aus, dass die aus der Ehe resultierenden Pflichten beendet seien und eine Solidarität zwischen den Ex-Partner*innen nicht vorhanden sei. Dazu kam eine Frauenerwerbsquote von mehr als 92 Prozent (Stand 1989).26 Berufstätige Frauen kamen nach einer Scheidung also gut über die Runden. Am 1. Januar 1992 wurde der Versorgungsausgleich auch in Ostdeutschland eingeführt. Der Einigungsvertrag präzisierte aber, dass es einen (rückwirkenden) Versorgungsausgleich für vor 1992 in den neuen Bundesländern Geschiedene nicht gebe. Allerdings galt das nur für Frauen. Bei den geschiedenen Männern floss der von ihren Ehefrauen in der DDR in der Sorgearbeit erwirtschaftete Anteil ungeteilt und ungemindert in deren Rente ein.27

Durch den im Rentenüberleitungsgesetz beschlossenen Bestandsschutz und die Regelung, dass bis 1996 die jeweils höhere Rente gezahlt werden musste, erhielten 83 Prozent der in der DDR geschiedenen Frauen aufgrund ihrer vielen Arbeitsjahre eine ausreichende Rente. Dieser Teil der DDR-Rente, der höher war als die nach 1991 gezahlte BRD-Rente, wurde Auffüllbetrag genannt.²⁸ Dieser wurde «bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel [...], mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; [wobei] durch die Verminderung der Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden» durfte.²⁹ Das heißt, jede Rentenerhöhung wurde mit dem Auffüllbetrag verrechnet. Mit dem Ergebnis, dass bei einer Dynamisierung ab 1996 die Rente der betroffenen Ostrentner*innen über Jahre gleichblieb. Diese Prozedere betraf nicht nur Frauen, sondern mehr als zwei Millionen ehemalige DDR-Bürger*innen.30

1997: EINFÜHRUNG EINER EIGENEN FRAUENRENTE

Mit der von Blüm geforderten «bruchlosen Übertragung des bundesdeutschen Sozialstaates» wurden auch die «frauenfreundlichen» Elemente des Rentensystems der DDR wie Zurechnungsjahre für Kinder und für Erwerbsarbeit, die Anrechnung von Ausbildungszeiten oder Teilzeitarbeit nach Auslaufen des Bestandsschutzes 1996 aufgehoben. Diese Posten waren zum Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre zur Rente hinzugerechnet worden. Auch das änderte sich nach der Wiedervereinigung: Nun zählten nicht mehr die vergangenen 20, sondern alle Berufsjahre. Das minderte die Rente besonders geschiedener Frauen nochmals deut-

lich. Denn in den zwei Dekaden vor Renteneintritt arbeiteten Ost-Frauen oft mehr und länger, weil ihre Kinder aus dem Haus waren

Um die mit diesen Regelungen einhergehende Diskriminierung und drohende Altersarmut zu vermeiden, beschloss der Bundestag am 21. Juni 1991, mit einer Rentenform bis 1997 zu warten, darin dann aber die frauenfreundlichen Elemente des DDR-Rentensystems in bundesdeutsches Recht zu überführen. Im damaligen Antrag von CDU/CSU, SPD und FDP hieß es, «dass die Zeit bis zum Auslaufen der Bestandsschutzregelungen nun dazu genutzt werden müsse, [...] eigenständige Anwartschaften der Frauen auszubauen und einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems Altersarmut» zu leisten.³¹ Dieses Gesetz wurde nie auf den Weg gebracht.

1997 reichten einige Frauen beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen ihre rentenpolitische Diskriminierung ein. Erfolgslos. 2011 sprachen sie beim Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW), dem UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor. Der Ausschuss empfahl Deutschland, einen staatlichen Entschädigungsfonds einzurichten, um damit die Renten der in der DDR geschiedenen Frauen aufzustocken. Diese Vorgaben der UN sind bindend für die Bundesregierung und werden nun mit dem Härtefallfonds zumindest ansatzweise umgesetzt.

ZUSAMMENFASSUNG

Trotz des nun endlich gleichen Rentenwerts für Ost- und Westdeutsche gibt es nach wie vor einige Benachteiligungen von ostdeutschen Rentner*innen, die ihren Ursprung in der Wiedervereinigung haben. Der von Kohl und Blüm angenommene und versprochene Aufschwung Ost binnen fünf Jahren nach der deutschen Einheit blieb aus. Der Osten schloss damit nicht innerhalb des angenommenen Zeitraums zum Westen auf: weder bei der Lohn- noch bei der Rentenentwicklung. Deswegen ist das Thema Rente, obwohl viele Ostdeutsche von der Wiedervereinigung auch materiell profitiert haben, weiterhin eines, das für Enttäu-

schung und gebrochene Versprechen steht. Lebensqualität schlägt sich eben nicht in Rentenzahlen nieder.

Johanna Weinhold, geboren 1987 in Dresden, absolvierte ihr journalistisches Volontariat bei den *Dresdner Neuesten Nachrichten*. Seit 2017 arbeitet sie für die Wissens- und Geschichtsformate des MDR. Im Jahr 2021 erschien im Ch. Links Verlag ihr Buch «Die betrogene Generation. Der Kampf um die DDR-Zusatzrenten».

1 Hockerts, Hans Günther: Soziale Errungenschaft? Zum sozialpolitischen Legitimitätsanspruch der zweiten deutschen Diktatur, in: Kocka, Jürgen/Puhle, Hans-Jürgen/Tenfelde, Klaus (Hrsg.): Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat, München u.a. 1994. S. 790-804. 2 Kohl, Helmut: Regierungserklärung vom 21.6.1990, unter: www. helmut-kohl-kas.de/index.php?menu_sel=17&menu_sel2=& menu_sel3=&menu_ sel4=&msg=1365. 3 Bundesministerium für Finanzen: Antwort an Sören Pellmann, Nr. 380. GZ: I A 6 - Vw 7204/23/10001:011. DOK: 2023/0422665. 4 Bundesregierung: Berichte aus der Rentenversicherung 2022: Im Alter weiterhin gut abgesichert, 30.11.2022 ter: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rentenversicherung-bericht-2146240. 5 Zit. nach Jakobi, Lydia: Warum Ost-Rentner trotz höherer Steuern nicht pauschal schlechter dastehen, 25.4.2023, unter: www.mdr.de/nachrichten/deutschland/rente-steuern-ost west-vergleich-102.html. 6 Vgl. Weinhold, Johanna: Die betrogene Generation. Der Kampf um die DDR-Zusatzrenten, Berlin 2021, S. 99. 7 Hildebrandt, Regine: Redebeitrag auf der 16. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 21.6.1990. Fundstelle: Webarchiv des Bundestages, Protokoll 1016, S. 615. 8 Bundesstiftung Aufarbeitung der SED-Diktatur; Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion 1990, o. D., unter; www bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/recherche/dossiers/198990-friedliche-revolution-unddeutsche-einheit/waehrungs-wirtschafts-sozialunion. 9 Zit. nach Jakobi: Warum Ost-Rentner. 10 Ritter, Gerhard: Eine Vereinigungskrise? Die Grundzüge der deutschen Sozialpolitik in der Wiedervereinigung, in: Archiv für Sozialgeschichte 47/2007, S. 165. 11 Ebd. 12 Ebd. S. 166. 13 Ritter, Gerhard: Der Preis der deutschen Einheit. Die Wiedervereinigung und die Krise des Sozialstaats, München 2007, S. 161. 14 Vgl. Bundesarbeitsminister Norbert Blüm an Helmut Kohl, 27. März 1990, mit der Anlage «Zum Umtauschverhältnis für Löhne und die Folgen der sozialen Sicherung», Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin, I-504. 15 Vgl. Karlsch, Rainer: Allein bezahlt? Die Reparationsleistungen der SBZ/DDR 1945–53, Berlin 1993, S. 200–222. **16** Protokoll Nr. 4 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 25.4.1951, Bundesarchiv. 17 Nach § 3 der Zusatzversorgungsverordnung vom 17. Juni 1950 wurde eine monatliche Rente in Höhe von 60 bis 80 Prozent des im letzten Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalls bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts gewährt, höchstens aber 800 DM. 18 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Überführung der in systemnahen Versorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung, Berlin 2019, WD 6-3000-051/19. 19 Weinhold: Die betrogene Generation, S. 97. 20 GBI. DDR 1990 Teil I, S. 501. 21 VerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7.11.2016, Az. 1 BvR 1089/12, Rn. 1–77. 22 Deutscher Bundestag, Protokoll der 10. Volkskammer, 17. Sitzung vom 22.6.1990, Drucksache Nr. 89, ab S. 653. 23 Ebd. 24 Vgl. Keck, Wolfgang/Mika, Tatjana/Sezgin, Hilal: 40 Jahre Versorgungsausgleich: Wie wirkt er sich aus?, in: RVaktuell 7/2017, S. 181. **25** Ebd. **26** Kaminsky, Anna: Frauen in der DDR, Berlin 2020, S. 23. 27 Vgl. Broschüre zur Ausstellung «Frauen kämpfen für ihr Recht – In der DDR geschieden, durch den Einigungsvertrag diskriminiert», Berlin 2017. 28 Seidel, Christina: Mütter ohne Wert. Scheidung in der DDR – Frauen berichten, Halle (Saale) 2014, S. 155. 29 BVerfG, Urteil vom 11.5.2005, Az. 1 BvR 368/97, Rn. 40. 30 Vgl. Christoph, Karl-Heinz: Das Rentenüberleitungsgesetz und die Herstellung der Einheit Deutschlands, Berlin 1999, S. 12. 31 Deutscher Bundestag. 12. Wahlperiode, Drucksache 12/837, 21.6.1991. Zit. nach: Schmid, Michael: Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und seine Bedeutung, in: Arbeit und Sozialpolitik 9-10/1991, S. 31.

IMPRESSUM

STANDPUNKTE 3/2023 erscheint online und wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung V.i.S.d.P.: Alrun Kaune-Nüßlein

Straße der Pariser Kommune 8A \cdot 10243 Berlin \cdot www.rosalux.de ISSN 1867-3171

Redaktionsschluss: Juni 2023 Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin

Layout/Satz: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Sie wird kostenlos abgegeben und darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.